

Gültig ab 1. Oktober 2015

Versorgung mit Orthesen und Prothesen von stationären Patienten durch externe Orthopädisten

Während der stationären Phase wird ein Orthopädist ins Spital gerufen, um mit einer Prothesenversorgung zu beginnen oder um einen Patienten mit einer Orthese zu versorgen.

Für Spitäler, die von den UVG-Versicherern über eine Tages- oder Fallpauschale entschädigt werden, gelten für prothetische und orthetische Versorgungen nachfolgende Regeln.

1. Das abgegebene Hilfsmittel ist im SVOT-Tarifvertrag ausdrücklich tarifiert:

Die prothetische oder orthetische Versorgung beginnt während des Spitalaufenthalts des Patienten (Austrittstag gilt als stationärer Tag) und der zugezogene Orthopädist ist auf der Liste der Vertragslieferanten des SVOT-Tarifvertrags aufgeführt.

Der Orthopädist schickt die Rechnung **direkt an den zuständigen Versicherer** unter Einhaltung des vertraglich geregelten Kostengutspracheverfahrens.

2. Das abgegebene Hilfsmittel ist nicht tarifiert (insbesondere sog. Handelsware):

Das nicht-tarifierte Hilfsmittel bzw. die Handelsware wird während des stationären Aufenthalts abgegeben.

Der Orthopädist stellt die Rechnung direkt dem Spital.
Die Vergütung erfolgt durch das Spital.
Eine Kostenbeteiligung des Patienten ist nicht erlaubt.

3. Gültigkeit:

Die vorliegende Regelung dient der klaren Abgrenzung der orthopädiotechnischen Leistungen. Sie gilt im Sinne einer Übergangslösung bis auf weiteres bzw. bis eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Begriffsdefinitionen:

Handelsware	Darunter sind sämtliche konfektionierten Hilfsmittel (Fertigfabrikate) zu verstehen, die ohne oder mit marginalen Anpassungen den Versicherten abgegeben werden; beispielsweise Produkte, bei denen mit einfachem Mechanismus oder Hilfsmitteln der Neigungswinkel oder die Länge angepasst werden können. Diese Produkte werden zum Teil auch durch Physiotherapeuten, Pflegepersonal oder Ärzte abgegeben.
Halbfabrikate	Ein Halbfabrikat ist ein industriell hergestelltes Hilfsmittel, welches dem Leistungserbringer als halbfertiges Produkt oder im Baukastensystem geliefert wird. Ein Halbfabrikat kann nur durch eine Fachperson (Orthopädist) nach individueller Anpassung abgegeben werden.)
Massprodukte	Alle Leistungen welche im SVOT Tarif aufgeführt sind. Diese Produkte können nur vom Orthopädisten abgegeben und angepasst werden.

Übersicht Abrechnungsmodalitäten von Hilfsmitteln im UVG-Bereich

(gültig ab 1.10.2015)

	Abgabe unmittelbar vor (bis 1 Monat) oder während des Spitalaufenthaltes und nur für den Gebrauch während des Spitalaufenthaltes bestimmt	Abgabe während des Spitalaufenthalts und für den weiteren Gebrauch nach der Spitalentlassung	Abgabe nach Spitalaustritt
Produkte nach Mass	In Fallpauschale (DRG) enthalten Verrechnung an Spital	Nicht in Fallpauschale (DRG) enthalten Verrechnung an UV/MV/IV-Versicherer	Nicht in Fallpauschale (DRG) enthalten Verrechnung an UV/MV/IV-Versicherer
Halbfabrikate	In Fallpauschale (DRG) enthalten Verrechnung an Spital	Nicht in Fallpauschale (DRG) enthalten Verrechnung an UV/MV/IV-Versicherer	Nicht in Fallpauschale (DRG) enthalten Verrechnung an UV/MV/IV-Versicherer
Handelsware	In Fallpauschale (DRG) enthalten Verrechnung an Spital	In Fallpauschale (DRG) enthalten Verrechnung an Spital	Nicht in Fallpauschale (DRG) enthalten Verrechnung an UV/MV/IV-Versicherer

Reparaturen / Anpassungen:

Diese Leistungen, sofern verrechenbar (Garantie, etc.), müssen dem ursprünglichen Kostenträger des Produktes verrechnet werden.